

Hinweise für Versicherte zu Krankenhäusern in der Türkei

Bei der Inanspruchnahme von Krankenhausbehandlungen in der Türkei können unter Umständen erhebliche Mehrkosten entstehen, die Ihre Krankenkasse nicht übernehmen darf. Damit diese Mehrkosten möglichst vermieden – zumindest aber beschränkt – werden, empfehlen wir Ihnen, sich vor der Behandlung zu informieren, ob es in der Nähe Ihres Aufenthaltsortes ein staatliches Krankenhaus gibt, in dem die von Ihnen benötigte Behandlung erbracht werden kann. Eine Übersicht aller staatlichen Krankenhäuser finden Sie [hier](#).

Neben den staatlichen Krankenhäusern können auch private Krankenhäuser bzw. Einrichtungen, die einen Vertrag mit der SGK abgeschlossen haben, in Anspruch genommen werden. Diese privaten Krankenhäuser bzw. Einrichtungen können Sie unter dem nachfolgenden Link finden: <https://gss.sgk.gov.tr/SaglikHizmetSunuculari/pages/shsSorgu.faces>.

In der hier abgebildeten Suchmaske müssen Sie im ersten Feld „Hastane İli“ die Stadt eingeben, in der Sie ein Krankenhaus suchen. Im zweiten Feld „Hastane Türü“ wählen Sie bitte immer den Begriff „Özel Hastane“ aus. Anschließend werden alle Krankenhäuser bzw. Einrichtungen, die einen Vertrag mit der SGK abgeschlossen haben, aufgelistet. Wenn Sie eines dieser Krankenhäuser anklicken, können Sie ersehen, welche Abteilungen und durch weiteres Klicken auch welcher Arzt mit der SGK einen Vertrag abgeschlossen hat.

Erfolgt eine Behandlung durch diese vertragsgebundene Abteilung bzw. einen vertragsgebundenen Arzt, dürfen die Kosten in dieser privaten Einrichtung die mit der SGK vereinbarten Behandlungskosten um maximal 200 % übersteigen, sofern sie den aktuell in der Türkei gültigen Mindestlohn (2019: 2.020,00 TL) nicht um mehr als das Doppelte übersteigen (2019: max. 4.040,00 TL).

Bitte erfragen Sie in jedem Fall vor der Krankenhausbehandlung, ob die Einrichtung einen Vertrag mit der SGK geschlossen hat und ob es sich bei der geplanten Behandlung um eine Vertragsleistung handelt. Sollte dies nicht der Fall sein, sind die Mehrkosten – und ggf. weitere Kosten – von Ihnen zu tragen.

Sollte es im Rahmen der Krankenhausbehandlung zu Problemen kommen, wenden Sie sich bitte unmittelbar an eine Zweigstelle der SGK. Die SGK kann unter Umständen direkt mit dem Krankenhaus Kontakt aufnehmen und Sie unterstützen.